

Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
33-173/12

17.04.1996

Allgemeinverfügung über das Betreten der Uferbereiche und Inseln an/in der Ammer zwischen der Schleifmühle, Gemeinde Wildsteig und der Alten Mühle bei Altenau, Gemeinde Saulgrub im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erläßt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

- I. 1. Das Betreten der Uferbereiche und Inseln an/in der Ammer zwischen der Schleifmühle, Gemeinde Wildsteig und der Alten Mühle bei Altenau, Gemeinde Saulgrub im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zum Zwecke der Erholung wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Juli jeden Jahres verboten.
- 2. Das Betretungsverbot gilt für die in den beiliegenden Karten M 1:5000 gekennzeichneten Uferabschnitte. Diese Karten sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Uferabschnitte sind in der Natur durch Tafeln markiert.
- 3. Dieser Bescheid ist an alle Personen gerichtet, die die oben bezeichneten Abschnitte der Ammer zum Zwecke der Erholung betreten wollen.
- 4. Das Betretungsverbot gilt nicht für:
 - 4.1 den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
 - 4.2 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 - 4.3 die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 - 4.4 die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
 - 4.5 Unterhaltungsmaßnahmen an der Ammer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - 4.6 das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes erfolgt,

4.7 die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

5. Zum Betreten im Sinne dieses Bescheides gehören auch

5.1 das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,

5.2 das Reiten,

5.3 das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen,

5.4 das Zelten oder Lagern,

5.5 das Mitführen von Hunden,

5.6 das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,

5.7 Feuer zu machen oder zu betreiben,

5.8 das Aufsteigen oder Landenlassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern.

II. Dieser Bescheid gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben und wird damit wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Der Bayerische Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluß vom 14.07.94 beauftragt, ein Gesamtkonzept zum Schutz des Ober- und Mittellaufs der Ammer vor Beeinträchtigungen durch Freizeitbetätigungen und kommerzieller Nutzung zu erlassen. Dabei sollen die zum Schutz der Ammer und ihrer Ufer sofort nötigen Ge- und Verbote nach Art. 26 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art. 22 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erlassen werden.

Bisher wurde zwar die wasserrechtliche Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Regelung des Gemeingebrauchs auf der Ammer von Fluß-km 169,09 bis Fluß-km 142,7 vom 12.03.93 (nachfolgend bezeichnet als VO vom 12.03.93) geändert, eine naturschutzrechtliche Betretungsverordnung aber noch nicht erlassen. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hatte dem Bayer. Landtag am 21.03.96 mündlich über den Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zu berichten. Für den Bayer. Landtag ist es ein dringendes Anliegen, die in der Ammerschlucht lebenden Vogelarten vor Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende, Gewerbetreibende und Angler zu schützen.

Der Bayer. Landtag (Ausschuß für Landesentwicklung und Weltfragen) hat sich eingehend mit dem im Auftrag der Regierung von Oberbayern 1995 erstellten Gutachten "Untersuchungen am Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) zwischen Altenau und Peißenberg" sowie der Fotodokumentation über die Situation an der Ammer im Jahr 1995 von BN und LBV befaßt. Der Umweltausschuß beurteilt parteiübergreifend die Situation der Vögel als extrem gefährdet. Seiner Ansicht nach

- führt weitere Untätigkeit kurzfristig zum Aussterben der bedrohten Vögel,
- zeigt das im Auftrag der Regierung erstellte Gutachten, wie dramatisch die Situation der gefährdeten Vögel in der Ammerschlucht ist; von 27 Flußuferläuferpaaren, die im Gebiet gebrütet haben, waren 1995 nur 12 Bruten (43 %) erfolgreich; dies reicht zur Bestandsicherung nicht aus,
- belegen das Gutachten und die Fotodokumentation, daß die bestehenden Befahrensverbote zum Schutz der Vögel nicht ausreichen, da sie sich nicht über die Brut-, Führungs- und Aufzuchtzeit der Flußuferläufer erstrecken (Mitte April bis Mitte Juli) und nicht beachtet würden.
Die geänderten Befahrensregelungen sind am 16.04.95 in Kraft getreten und galten damit während des gesamten Erhebungszeitraums.

Der Landtag beschloß am 21.03.96, daß die zum Schutz der in der Ammer lebenden Vögel (insbesondere Flußuferläufer und Gänsesäger) kurzfristig erforderlichen Verbote unverzüglich zu erlassen sind, d.h. noch vor Ankunft des Flußuferläufers Anfang April. Es dürfe nicht zugelassen werden, daß auch im Jahr 1996 - zwei Jahre nach dem Landtagsbeschluß vom 14.07.94 - der Freizeitbetrieb in der Ammerschlucht auf Kosten der Tierwelt fortgeführt wird. Es sei für die Allgemeinheit unverständlich, daß die Ammer, eines der letzten Refugien für gefährdete Tierarten, den Interessen von Erholungssuchenden und Gewerbetreibenden geopfert werde.

Die Landratsämter Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau wurden deshalb angewiesen, entsprechende Betretungsverordnungen umgehend zu erlassen. Da der Erlaß einer Rechtsverordnung nach Art. 26 Bayer. Naturschutzgesetz erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde und damit der beabsichtigte Schutz von Flußuferläufern und Gänsesägern kurzfristig nicht erreichbar wäre, wurde der Weg der Allgemeinverfügung gewählt (Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 35 ff BayVwVfG).

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen verkennt nicht die besondere Bedeutung des Ammerlaufes für den verfassungsrechtlich geschützten Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur. Allerdings wird der ebenfalls in der Verfassung verankerte Grundsatz, daß jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen, nicht mehr erfüllt (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 Bayer. Verfassung). Nach Abwägung der widerstreitenden Belange war dem Schutz der stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Vogelarten (vgl. Rote Liste Bayern) Vorrang vor den Belangen der Erholungssuchenden einzuräumen (§ 1 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 2 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dies erscheint insbesondere deshalb vertretbar, da die Einschränkungen nur für örtlich begrenzte Flächen und nur vom 15. April bis 15. Juli jeden Jahres gelten.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 82467 Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, einzulegen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Garmisch-Partenkirchen, 17.04.1996
Landratsamt

Dr. Fischer
Landrat

ha 17/4
ca 17/4

Ausfertigung
(2-fach)

Sachgebiet 10
- Herrn Kuszmierz -
im Hause

mit der Bitte um Bekanntmachung der Allgemeinverfügung mit Karten im Amtsblatt in der 17. Woche und Übermittlung von 5 Exemplaren dieses Amtsblattes.

Geschr.: 16.04.1996

Abges.: 19.4.96